

Nachtrag vom 06.01.2023

mit Wirkung zum 01.02.2023

zur Fortschreibung der § 301 – Vereinbarung

zur Umsetzung des Zuschlags gem. § 4a Abs. 4 KHEntgG zur
Sicherstellung und Förderung der Kinder- und
Jugendmedizin

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachträge 1:

Der Nachtrag ermöglicht die im Krankenhaus-Pflegeentlastungsgesetz (KHPfEG) vorgesehene Abrechnung eines Zuschlages zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin. Hierfür wird ein Entgeltschlüssel (47100045) bereitgestellt. Den Prozentsatz berechnet das InEK.

Nachträge 2

Der Nachtrag enthält das zugehörige Berechnungsschema, welches die für die Zuschlagsberechnung relevanten Entgeltarten getrennt nach den Regelungen für Fallpauschalenabrechnungen und Entgelten in fall- bzw. tagesbezogenen Entgelten für Besondere Einrichtungen differenziert.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 1 Zuschlag nach § 4a KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär

wird wie folgt ergänzt:

47*- Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag

1. und 2. Stelle	Entgeltschlüssel	
	47	Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag
	47XXXXXX	reserviert (extern)
		3. Stelle
	1	Zuschlag
		4. -8. Stelle
		...
		00044 Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen 2022 (prozentual, COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung nach § 6 KHWiSichV)
		<u>00045</u> <u>Zuschlag gem. § 4a KHEntgG § zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (prozentual)</u>

Nachtrag 2 Berechnungsschema für Zuschlag zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin

Anhang 1 Berechnungsschema für den Zuschlag nach § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin

Für die Berechnung des Zuschlages nach § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin wird der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zuschlagsbetrag wie folgt ermittelt:

47100045 ⇒ 01.01.2023 – 31.12.9999 (abrechenbar ab 1.2.2023 für Fälle ab 1.1.2023)

1. Für den Zuschlag nach § 4a Abs. 4 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „47100045“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

Zuschlag bei Abrechnung einer Fallpauschale

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FPV)
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FPV
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FPV
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 FPV

Zuschlag bei Abrechnung fall- oder tagesbezogener Entgelte für Besondere Einrichtungen

85xxxxxx	Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
86xxxxxx	Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
87xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
88xxxxxx	Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
89xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG

3. Der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zuschlagsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von Hundertwert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zuschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen